

- Inhalteregulierung im Internet - Staatliche Regulierung

Stephan Uhlmann
<su@su2.info>

2.12.2003

Permission is granted to copy, distribute and/or modify this document under the terms of the GNU Free Documentation License, Version 1.1 or any later version published by the Free Software Foundation; with no Invariant Sections, no Front-Cover Texts and no Back-Cover Texts. A copy of the license can be obtained from <http://www.gnu.org/licenses/fdl.html>.



Copyright (c) 2003 Stephan Uhlmann. Copyleft: Freigegeben unter the GNU Free Documentation License.

Inhalt

1. Strafrecht
2. Medienrecht
3. Jugendrecht
4. Haftungsrecht
5. Telekommunikationsgesetz
6. Düsseldorfer Sperrungsverfügung



Strafrecht

- Beispiele:
 - Volksverhetzung (§130 StGB): Hass- und Gewaltpropaganda gegen nationale oder religiöse Gruppen, “Auschwitzlüge”
 - Anleitung zu Straftaten (§130a StGB): Herstellung von Brandsätzen, Sabotage von Bahngleisen
 - Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§86a): Hakenkreuz, SS-Runen, ...
 - Sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB): wenn unter 14 Jahren
 - Verbreitung pornografischer Schriften (§184 StGB): “Schriften” auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen



Strafrecht

- kann auch geltend gemacht werden für
 - Auslandsstaaten: z.B. deutsche Staatsbürger im Urlaub
 - Nicht-Deutsche: bei international geschützten Rechtsgütern, wie Verbot der Verbreitung von Kinderpornographie



Medienrecht

- Teledienstegesetz (TDG), aktualisiert 14.12.01
 - “Angebote zur individuellen Nutzung mittels Telekommunikation”
- Mediendienste-Staatsvertrag der Länder (MDStV), aktualisiert 1.4.03
 - mit “redaktioneller Gestaltung zur Meinungsbildung für die Allgemeinheit”
 - neu: Internet-Seiten können indiziert werden -> Sperrungsverfügungen
- Abgrenzung Tele-/Mediendienste umstritten und schwierig
aber: allgemeine Informationspflichten (Impressum, ...) angegeglichen



Jugendrecht

- Jugendschutzgesetz (JuSchG), neu 1.4.03
 - Reaktion auf “Amoklauf von Erfurt”
 - ersetzt: Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medien (GjSM) + Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG)
 - regelt allg. Jugendschutz: Gaststätten, Glücksspiele, Tabak, Alkohol, Kennzeichnung v. Filmen und (neu!) Computerspielen, ...
 - Liste jugendgefährdender Medien: Landesrecht -> JMStV



Jugendrecht

- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), neu 1.4.03
 - Aufgabe der Unterscheidung Teledienst/Mediendienst -> “Telemedien”
 - regelt Jugendschutz für Telemedien + Rundfunk
 - neu: Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) kann nun auch ohne Antrag aktiv werden
 - Kommission für Jugendmedienschutz (KJM): überprüft Einhaltung der Bestimmungen und wendet Maßnahmen an, länderübergreifend, Organ der Landesmedienanstalten
 - jugendschutz.net: überprüft aktiv Telemedien, informiert Anbieter



Jugendrecht

JMStV + JuSchG

- unzulässige Inhalte
 - Straftaten nach StGB
 - Kriegsverherrlichung
 - Verletzung der Menschenwürde
 - Darstellung Minderjähriger in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung
 - Pornografie
 - entwicklungsbeeinträchtigende Angebote



Jugendrecht

JMStV + JuSchG

- Vorschriften
 - geschlossene Nutzergruppen / Altersverifikation -> “Jugendschutzprogramme” (Anerkennung: KJM)
 - zeitliche Beschränkung (23-6 Uhr)
 - Kennzeichnungspflicht (Filme+Computerspiele)
 - Jugendschutzbeauftragte



Haftungsrecht

✓ Anbieter von Inhalten

- eigene Inhalte: §8 TDG / §6 MDStV: voll verantwortlich
- fremde Inhalte: bei Verbreitung, "Zu-Eigen-Machung" (Foren, Gästebücher, ...), ohne Kenntnis -> evtl. Fahrlässigkeit

✗ gespeicherte fremde Inhalte (Host-Service-Provider):

§11 TDG / §9 MDStV: nicht verantwortlich

sofern keine Kenntnis, keine unterlassene Sperrung/Löschung, keine Offensichtlichkeit (z.B. MP3-Tauschbörse), keine Unterstehung/Beaufsichtigung des Nutzers (z.B. Schüler/Lehrer)



Haftungsrecht

- ✘ durchgeleitete fremde Inhalte (Network-/Access-Provider):
§9 TDG / §7 MDStV: nicht verantwortlich
Voraussetzung: keine Veranlassung der Übermittlung, keine Auswahl der Adressaten

- ✘ Übermittlung zwischengespeicherter fremder Inhalte (Cache-Provider):
§10 TDG / §8 MDStV: nicht verantwortlich
Aber weitere besondere Voraussetzungen, z.B. keine Veränderung der Informationen



Haftungsrecht

Interessante Prozesse (1)

Felix Somm, CompuServe, Deutschland

- 1998 Verurteilung zur Mittäterschaft bei der Verbreitung von Kinder-, Gewalt- und Tierpornografie im Internet (technischer Zugang zu News-Servern in den USA)
- 1999 Freispruch in Berufung: Online-Vermittler kann Zugriff auf illegale Inhalte nicht verhindern



Haftungsrecht

Interessante Prozesse (2)

Tim Koogole, Yahoo, Frankreich

- 2002 Straftribunal: “Verbrechen gegen die Menschheit” und “Rechtfertigung von Kriegsverbrechen” (Versteigerung und Bewerbung [Suchfunktion] von Nazi-Devotionalien)
- 2003 Freispruch: da Kriegsverbrechen nicht “glorifiziert, gerühmt oder zumindest unter ein günstiges Licht gestellt wurden”



Telekommunikationsgesetz

- Förderung von Wettbewerb und ausreichender Abdeckung im Bereich Telekommunikation + Frequenzordnung
- 15.10.03: Regierungsentwurf für neues TKG
 - Umsetzung eines Richtlinienpaketes der EU-Kommission
 - kostspielige Überwachungsauflagen für Provider
- 20.11.03: Rechtsausschuss Bundesrat: noch stärkere Überwachung: Vorratsdatenspeicherung (mind. 6 Monate)



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Was ist passiert?

- Bezirksregierung Düsseldorf: hat nach MDStV Medienaufsicht in NRW
- 8.10.2001: Aufforderung zur Sperrung von vier Webseiten
- Nov. 2001: Anhörung: erste Provider folgen, andere protestieren
- 6.2.2002: Sperrungsverfügung für zwei Webseiten
- 12.3.2002: Widerspruch der ISPs gegen Sperrungsverfügung -> Zurückweisung durch Bezirksregierung



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Rechtliche Grundlage

- Access-Provider eigentlich nicht haftbar (siehe Haftungsrecht), aber: §22 (ehem. §18) Abs. 3 MDStV: wenn Maßnahmen nicht durchführbar oder erfolgversprechend und Sperrung technisch möglich und zumutbar
- Argumente der Bezirksregierung:
 - nicht durchführbar: keine Anerkennung und Vollstreckbarkeit der Gesetze in den USA
 - nicht erfolgversprechend: keine Reaktion auf Anschreiben
 - technisch möglich: Konfiguration DNS-Server, Filter im Proxy-Server, Sperrung von IPs im Router
 - zumutbar: kurzer personeller Aufwand, kein Sachaufwand



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Reaktionen der Gesellschaft (Internet-User)

- verfassungsrechtliche Bedenken / Zensur
- nicht wirksam (Beweis durch CCC: einfache Anleitung zur DNS-Konfiguration)
- nicht verhältnismäßig (gegenüber Grundrechten)
- Vorwurf: reiner Aktionismus, Profilierung (“Held im Kampf gegen Rechtsextremismus”, wer kann da was gegen sagen)



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Reaktionen der Gesellschaft (Internet-User)

- “Versuchsballon”: Kampf gegen Rechtsradikalismus “Rammbock” für Ausbau einer Zensur-Infrastruktur (bestätigt: “Filterpilot” Uni Dortmund und Büssow: bis zu 6000 Internet-Angebote kämen in Frage)
- ODEM.org: Strafanzeige gegen Provider (Datenunterdrückung, Computersabotage, Verletzung des Fernmeldegeheimnisses) und Bezirksregierung (Anstiftung, Nötigung)
-> Einstellung kein “hinreichender Tatverdacht”
- ODEM.org: FreedomFone (Web-to-Phone)



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Reaktionen aus der Wirtschaft (Provider)

- Zweifel an Wirksamkeit
- Zweifel an Zumutbarkeit, besonders wenn Anzahl der zu sperrenden Webseiten ausgeweitet werden soll
- eco (Verband der deutschen Internetwirtschaft): “Placebo-Effekt”, Provider nicht als Schuldige verurteilen/kein Einfluss auf Inhalte, “Übel an der Wurzel packen” -> Urheber
- Widerspruch zur Verfügung



Düsseldorfer Sperrungsverfügung

Wie funktioniert?

- **Vortäuschung eines falschen DNS-Eintrags:**

```
su@yoda:~> dig @dns02.btx.dtag.de www.stormfront.org
```

```
;; ANSWER SECTION:
```

```
stormfront.org. 1200 IN A 207.44.248.190
```

```
su@yoda:~> dig @ns1.ruhr-uni-bochum.de www.stormfront.org
```

```
;; ANSWER SECTION:
```

```
www.stormfront.org. 86400 IN CNAME www.rz.ruhr-uni-bochum.de.
```

```
www.rz.ruhr-uni-bochum.de. 86400 IN A 134.147.64.11
```

- -> leicht umgehbar durch Verwendung eines anderen DNS-Servers
- Proxy: auch, außer "Zwangproxy" -> hoher Sachaufwand
- IP-Filter: erwischt Unbeteiligte, 1 IP = x Domains (Hosting-Provider)



Fazit

- Sperrung funktioniert nicht
- trifft 08/15-User, die sich das sowieso nicht ansehen
- Profilierung für Politiker / Alibi-Aktion
- schleichende Einführung einer Zensur-Infrastruktur
- Ausblenden von Problemen der Gesellschaft mittels Technik ist keine Lösung
- -> die Ursachen und nicht das Internet bekämpfen



Literatur

1. <http://www.netlaw.de/gesetze/>
- MDSStV, TDG, JMStV, ...
2. <http://www.lehrer-online.de/url/recht>
- aktuelle und verständliche Informationen zum Thema “Neue Medien und Recht”
3. <http://www.heise.de/newsticker/data/jo-17.11.99-001/>
- Heise News: “Porno-Prozess: Somm freigesprochen”
4. <http://www.heise.de/tp/deutsch/inhalt/te/14177/1.html>
- Telepolis: “Letztes Kapitel im unendlichen Fall Yahoo”



5. <http://www.heise.de/newsticker/data/anw-15.10.03-000/>
- Heise News: “Bundeskabinett verabschiedet umstrittenen Entwurf für TK-Gesetz”

6. <http://heise.de/newsticker/data/jk-20.11.03-006/>
Heise News: “Länder fordern stärkere Überwachung der Telekommunikation”

7. <http://odem.org/informationsfreiheit/>
ODEM.org: “Internet-Zensur in Deutschland”

8. <http://www.ccc.de/censorship/>
Informationen zu “Internet-Zensur” (z.B. Anleitung zur Konfiguration der DNS-Einstellungen)

